

FC Bayern München Fanclub - Brotdorf e. V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „FC Bayern München Fanclub e. V.“.

Sitz des Vereins ist 66663 Merzig-Brotdorf.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins

Sinn und Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung des FC Bayern München.

Die Mitglieder des Vereins erhalten weder Gewinnanteile, noch dürfen sie durch Mittel des Vereins begünstigt werden.

§ 3

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle Natürlichen und juristischen Personen werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod des Mitgliedes,
- Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgt,
- Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet die Mitgliederversammlung nach Empfehlung des Vorstandes.

§ 4

Leistungen der Vereinsmitglieder

Der Verein erhält die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch einen monatlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 2,50 EUR, durch freiwillige Zuwendungen und durch Überschüsse, die erzielt werden im Rahmen seitens des Vereins durchgeführter Veranstaltungen und Werbemaßnahmen.

Für folgende Personenkreise ist der Mitgliedsbeitrag abweichend geregelt:

1. Kinder und Jugendliche sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres von der Beitragspflicht ausgenommen
2. Auszubildende, Studenten sowie Rentner und Behinderte leisten einen hälftigen monatlichen Beitrag in Höhe von 1,25 EUR.

Jedes Mitglied des Vereins verpflichtet sich, im Rahmen seiner Möglichkeiten die Ziele des Vereins zu fördern.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. eines Jahres und endet jeweils am 30.06. des Folgejahres.

Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; beginnt am 16.06.2000 und endet mit Ablauf des 30.06.2000.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Dem Vorstand ist es freigestellt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Einladung der Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Merzig und soweit ein Mitglied nicht innerhalb der Stadt Merzig wohnt, durch schriftliche Einladung.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und über gefasste Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, dieses wird erstellt durch ein Mitglied des Vorstandes, einen eventuell erforderlichen und gewählten Versammlungsleiter oder einen gewählten Schriftführer. Es ist nach Fertigstellung zu unterzeichnen von mindestens einem Mitglied des Vorstandes und einem Vereinsmitglied, das nicht dem Vorstand angehört.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden
3. dem Kassierer
4. dem Schriftführer.

Eine zweckbestimmte Erweiterung des Vorstandes kann der Vorstand kommissarisch durchführen, die bei der nächsten Mitgliederversammlung von den Mitgliedern bestätigt werden muss. Diese Position wird dann in den erweiterten Vorstand aufgenommen.

§ 7

Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB vom 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und Kassierer vertreten. Jeder von Ihnen ist einzeln vertretungsbefugt.

Vereinsintern wird festgelegt:

Der Kassierer vertritt nur bei Verhinderung eines der Vorsitzenden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl jedes einzelnen Vorstandsmitglieds ist möglich.

§ 8

Haftung

Die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins erfolgt auf eigene Gefahr und eigene Verantwortung. Jeder Teilnehmer verzichtet auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art wegen leichter Fahrlässigkeit gegen den Veranstalter oder beauftragter Personen, soweit nicht durch bestehende Haftpflichtversicherungen der Schaden abgedeckt ist.

§ 9

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung bei einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins wird das gesamte Vermögen der Jugendabteilung des FC Brotdorf 1951 e. V. übertragen.

66663 Merzig-Brotdorf, 16.07.2025